

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKO) vom 19.06. 1987 (Gesetzblatt S.288), zuletzt geändert am 16.07.1998 (Gesetzblatt S.418) und § 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 19.04.1996 (Gesetzblatt S.457) hat der Kreistag am 17.12.1999 folgende

## S a t z u n g

erlassen:

### § 1

#### Gliederung und Bezeichnung

Das Kreisjugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt-Kreisjugendamt".

### § 2

#### Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 i. V. m. § 85 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie ihm aufgrund anderer Vorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

### § 3

#### Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 12 Kreisrätinnen/Kreisräten oder vom Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen/Männer,
  - b) 4 Frauen/Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - c) 4 Frauen/Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
 Für jedes Mitglied nach a) bis c) ist je ein/eine Stellvertreter/-in zu wählen.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71. Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
  - a) 2 Vertreter/-innen der Kirchen
  - b) 1 Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde
  - c) 1 Vertreter/-in der Schule
  - d) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens
  - e) 1 Vormundschafts-, Familien-, oder Jugendrichter/-in
  - f) 1 Vertreter/-in der Arbeitsvermittlung
  - g) 1 Vertreter/in der Polizei
 Jedes beratende Mitglied nach a) bis g) hat einen/eine Stellvertreter/-in.
- (4) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme grundsätzlich noch je eine Kreisrätin/ ein Kreisrat mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendarbeit von Fraktionen an, die nach d 'Hondt nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

### § 4

#### Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  2. Die Jugendhilfeplanung;

3. Die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. Die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. Die Entscheidung über
  - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien der vom Kreistag bereitgestellten Mittel,
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für:

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
2. Den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) i. V. m. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG i. V. m. § 10 KDVV.

## **§ 5**

### **Finanzielle Zuständigkeit**

Für die finanzielle Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gilt § 4 der Hauptsatzung des Landkreises; die Zuständigkeiten des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 (überplanmäßige Ausgaben) und Ziff. 6 (außerplanmäßige Ausgaben) der Hauptsatzung stehen dem Jugendhilfeausschuss nicht zu.

## **§ 6**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG soll rechtzeitig vor Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe erfolgen.

## **§ 7**

### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 22.08.1994 außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKO) oder aufgrund der LKO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ludwigsburg, den 20.12.1999**

**Dr. Rainer Haas**  
**Landrat**